



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 06.04.2017, Zahl 640/1/2017, VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 6. April 2017, Zahl: 640/1/2017, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Pargebühren- Verordnung 2017)

Gemäß Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, und gemäß §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PSStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet

§ 1

Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PSStG Parkgebühren erhoben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die in der im Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit a) bis g) bezeichneten Zonen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für folgende, in dem beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, dargestellten Parkflächen und Straßenzüge:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Gemeindefstraße: „Stiftsstraße“
- f) Gemeindefstraße: „Badallee und Prinzstraße“

g)

Gemeindestraße: „Badstraße“

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr auf den Parkflächen gemäß § 2 Abs. 3 lit a) bis g) beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 5,00.

(2) Generell ist die erste halbe Stunde gebührenfrei bei Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit in gut einsehbarer Position im Innenraum des abgestellten Kraftfahrzeuges (Armaturenbrett).

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 50,00 pro Jahr.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PSStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PSStG.

§ 7

Ausnahmegewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Park-gebühr in Form einer jährlichen Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ossiach in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/2/2016, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Johann Huber

Übersichtsplan